



LEITFADEN

Hofnahe Schlachtung von Huftieren

Arbeitshilfe für die Überwachungsbehörden
und für interessierte Landwirte/Metzger

Stand Juni 2024

Die hofnahe Schlachtung erfährt zunehmendes Interesse bei Landwirten und Verbrauchern. Die hofnahe Schlachtung gilt als besonders tierschonend, da der potentiell belastende Transport sowie Aufenthalt in einem (fremden) Schlachtbetrieb hier entfallen. Deshalb soll mehr Tieren die Schlachtung in der vertrauten Umgebung des Herkunftsbetriebs ermöglicht werden. Die hofnahe Schlachtung ist zudem ein wichtiger Baustein für die Betriebskonzepte direktvermarktender Herkunftsbetriebe. Das derart gewonnene Fleisch wird meist unter Hinweis auf die besonderen Schlachtbedingungen zu höheren Preisen vermarktet.

Unter dem Begriff „hofnahe Schlachtung“ oder „Weideschlachtung“ werden Schlachtungen im räumlichen Umfeld des Herkunftsbetriebs verstanden¹. Die im Folgenden verwendeten Begriffe „mobiler Schlachthof“ bzw. „mobile Schlachteinheit“², „mobile Teilschlachtanlagen“, „stationäre Schlachteinrichtung“ sowie „mobile Einheit“ entsprechen den Begriffen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Für die hofnahe Schlachtung von Huftieren gibt es vier verschiedene Möglichkeiten:

- tierartunabhängige Schlachtung in einem **zugelassenen mobilen Schlachthof**
- tierartunabhängige Schlachtung in einer **mobilen Teilschlachtanlage** (auf dem Gelände des Herkunftsbetriebs), die zusammen mit stationären Schlachteinrichtungen einen Schlachthof ergibt³)
- tierartunabhängige Schlachtung in einem **zugelassenen hofeigenen** Schlachthof („Schlachthaus“),
- **Schlachtung im Herkunftsbetrieb** von Hausrindern (außer Bisons), Hauschweinen oder als Haustieren gehaltenen Equiden, Schafen oder Ziegen unter Nutzung einer mobilen Einheit⁴

Tierschutzrechtlich stellt bei der Schlachtung von Rindern die Betäubung per Bolzenschuss und Tötung durch Entbluten das übliche Verfahren dar. Dies gilt auch für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb. Für die Schlachtung von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern

¹ Nicht berücksichtigt werden Notschlachtungen, also die Schlachtung eines frisch verletzten, ansonsten gesunden Tieres gemäß Anh. III Abschn. I Kap. VI VO (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. § 12 Abs. 1 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) sowie Hausschlachtungen, d. h. Schlachtungen für den eigenen häuslichen Verbrauch, § 2a Tier-LMHV.

² Siehe Erwägungsgrund 18 der VO (EG) Nr. 853/2004 „mobile slaughterhouse“ (engl. Fassung) bzw. „mobile Schlachteinheiten“

³ Siehe Anh. III Abschn. I Kap. II Satz 2 der VO (EG) Nr. 853/2004, Fassung vom 09.05.2024

⁴ Die bis 2021 gemäß § 12 Absatz 2 Tier-LMHV genehmigungsfähige Schlachtung ganzjährig im Freiland gehaltener Rinder wird inzwischen überlagert durch die geänderte Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

nen Rindern ist die Betäubung und Tötung per Kugelschuss (und anschließender Entblutung) tierschutz- und waffenrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungsfähig (siehe Kapitel Tierschutzrecht).

Um eine gleichbleibend hohe Qualität von der Tierhaltung über die Schlachtung bis zur Abgabe des Fleisches an den Verbraucher zu gewährleisten, sind Anforderungen aus verschiedenen Fach- bzw. Rechtsbereichen einzuhalten. Während es zum Beispiel für die Betäubung und Entblutung konkrete tierschutzrechtliche Vorgaben gibt, kann das Ziel der einwandfreien Fleischhygiene mittels flexibler, betriebsspezifischer Lösungen erreicht werden. Diese Flexibilität stellt für die Betriebe einerseits eine Chance dar. Gleichzeitig sehen sich manche Betriebsinhaber überfordert angesichts der Aufgabe, eigene Lösungen zu entwickeln, um eine durchgängige und gleichbleibend hohe Lebensmittelqualität zu gewährleisten. Der vorliegende Leitfaden soll Betrieben und Behörden eine Orientierung bieten, wie die teils flexiblen Vorgaben praktisch umgesetzt werden können – und welche ganz konkreten rechtlichen Vorgaben ohne Abstriche einzuhalten sind.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die wichtigsten Anforderungen des Lebens- und Tierschutzrechts für die hofnahe Schlachtung aufgeführt. Für den Sonderfall der Kugelschussbetäubung bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern kommen die Vorschriften des Waffenrechts hinzu. Eine Übersicht der rechtlichen Anforderungen je nach Art der hofnahen Schlachtung ist der Tabelle 1 zu entnehmen. In Kapitel 5 finden sich zudem Ausführungen zu den Fördermöglichkeiten von Investitionen in die Schlachtung.

1.1. Hofnahe Schlachtung – Möglichkeiten und Grenzen

Für die hofnahe Schlachtung gibt es vier Möglichkeiten: Die tierartunabhängige Schlachtung in einem mobilen zugelassenen Schlachthof oder in einem hofeigenen (stationären) zugelassenen Schlachthaus oder aber die Schlachtung im Herkunftsbetrieb unter Nutzung einer mobilen Einheit. Letztere Option ist gebunden an bestimmte Einschränkungen hinsichtlich der Tierzahl. Neu seit Mai 2024 ist die Möglichkeit der tierartunabhängigen Schlachtung in einer mobilen Teilschlachtanlage (auf dem Gelände des Herkunftsbetriebs) mit Fortführung der Schlachtung in einer stationären Schlachteinrichtung. Mobile Teilschlachtanlage und stationäre Schlachteinrichtung(en) ergibt dann zusammen einen (oder mehrere) zugelassenen Schlachthof. Nachstehend werden die vier Möglichkeiten erläutert.

In Bayern waren über etliche Jahre hinweg einige „teilmobile Schlachtanlagen“ (Hygieneanforderungen analog stationärer oder „vollmobiler“ Schlachthöfe) zugelassen, in denen die Schlachtung bis zur Entblutung der Tiere stattfand. Die weiteren Schlachtarbeiten wurden in einem zugehörigen stationären Schlachthof durchgeführt. Nachdem 2021 die Schlachtung im Herkunftsbetrieb bzw. die Nutzung einer mobilen Einheit explizit durch EU-Recht geregelt wurde, blieb zunächst kein Ermessensspielraum für „teilmobile Schlachtanlagen“. Die bisherigen „teilmobilen Schlachtanlagen“ galten nunmehr als „mobile Einheit“. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission vom 14. Dezember 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 19.04.2024 wurde die Bildung vollständiger zugelassener Schlachthöfe aus (neu) mobilen Teilschlachtanlagen zusammen mit stationären Schlachteinrichtungen ermöglicht. Entsprechende Konstellationen bedürfen der Zulassung und unterliegen der amtlichen Überwachung analog konventioneller, zugelassener Schlachthöfe.

Eine „mobile Einheit“ hingegen ist einer „mobilen Teilschlachtanlage“ nicht gleichzusetzen. Eine mobile Einheit bedarf lediglich einer amtlichen Eignungsprüfung und wird im Rahmen der Schlachtung im Herkunftsbetrieb genutzt.

1.1.1. Mobiler Schlachthof

In einem **mobilen Schlachthof** werden, ebenso wie in einem stationären Schlachthof, alle Schlachtarbeiten bis zur Grobzerlegung⁵ durchgeführt. Ein mobiler Schlachthof kann

⁵ Schlachtkörper von als Haustieren gehaltenen Huftieren dürfen in Schlachthöfen in Hälften oder Viertel und Schlachtkörperhälften in maximal drei großmarktübliche Teile zerlegt werden

ortsunabhängig genutzt werden und ermöglicht so eine hofnahe Schlachtung. Grundsätzlich sind als Haustiere gehaltene Huftiere in einem zugelassenen Schlachthof zu schlachten⁶ – diesen Grundsatz erfüllt auch die Schlachtung in einem mobilen Schlachthof, da auch dieser stets einer Zulassung bedarf.

Soll anstelle eines vollständigen mobilen Schlachthofes ein Schlachthof aus (Kombination neu seit 2024) ein oder mehreren mobilen Teilschlachtanlage(n) und ein oder mehreren stationären Schlachteinrichtungen zum Einsatz kommen, so gelten die nachstehenden Hinweise in analoger Weise.

- In einem mobilen Schlachthof wird die Schlachtung analog zu einem stationären Schlachthof durchgeführt: Von der Fixierung des Tieres über Betäubung und Entblutung bis hin zur Grobzerlegung des Schlachtkörpers. Ausnahmen sind möglich hinsichtlich der Fixierung und Betäubung außerhalb der Räume des mobilen Schlachthofes (siehe am Ende dieses Kapitels). Die Verantwortlichkeiten liegen vollständig beim Betreiber des mobilen Schlachthofs.
- Die Konzeption eines mobilen Schlachthofes ist auf die Art und Menge der vorgesehenen Schlachttiere auszurichten. Eine enge Abstimmung mit der für den Betrieb zuständigen Veterinärbehörde wird empfohlen. Hinweise zum Zulassungsverfahren können dem **Handbuch Zulassung**⁷ auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz entnommen werden.
- Vor Aufnahme der zulassungspflichtigen Tätigkeit (Schlachten) ist bei der zuständigen Behörde (s. u.) die Zulassung unter Vorlage der erforderlichen Dokumente (siehe Handbuch Zulassung) zu beantragen.
- Sind mehrere Betreiber beteiligt, muss die Verantwortlichkeit für jeden Aspekt (z. B. Reinigung, Wartung etc.) zu jedem Zeitpunkt eindeutig festgelegt und z. B. in einem Nutzungskonzept (als Bestandteil des Zulassungsbescheids) aufgeführt sein.
- Für die Zulassung eines mobilen Schlachthofes ist die jeweils für den Sitz des Schlachthofbetreibers zuständige Behörde zuständig. Dies ist in Bayern grundsätzlich die örtlich zuständige Regierung. Eine Zuständigkeit der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) ergibt sich nur, wenn für den mobilen Schlachthof die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 GesVSV (Jahresreferenzwert 1500 Großvieheinheiten) gegeben sind. Dies dürfte bei mobilen Schlachthöfen i. d. R. nicht der Fall sein.

⁶ Nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853 / 2004

⁷ Antworten auf häufige Fragen zur Zulassung sind unter folgendem Link des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz verfügbar: [Handbuch Zulassung - Bündelung von Informationen zur Zulassung von Betrieben nach der Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004 \(bayern.de\)](#)

- In dem Zulassungsbescheid werden ggf. weitere beteiligte Lebensmittelunternehmer, insbesondere bei Nutzung eines mobilen Schlachthofes durch mehrere Lebensmittelunternehmer, benannt.
- Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, sich vor Aufnahme der Schlachtstätigkeit bei der zuständigen Behörde am Einsatzort zu melden sowie
- den amtlichen Tierarzt mindestens 24 Stunden vor einem konkreten Schlachtermin zu informieren, um die Schlachttieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt sowie ggf. weitere Kontrollen zu ermöglichen.
- Der Zulassungsbescheid enthält in der Regel die aufschiebende Bedingung: Die Erfüllung aller relevanten Anforderungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 ist durch die Behörde am jeweiligen Einsatzort zu prüfen (für den Einzelfall Anforderungen konkretisieren).
- Empfehlung zum Mitführen des Zulassungsbescheids
- Weitere Auflagen sind je nach Einzelfall, insbesondere im Zusammenhang mit der Betäubung, zum Beispiel falls diese außerhalb der zugelassenen Räume stattfinden, ebenfalls in dem Zulassungsbescheid aufzuführen.

Betäubung außerhalb mobiler Schlachthöfe

Die Schlachtung von Tieren ist lebensmittelrechtlich als Töten durch Blutentzug definiert. Dieses muss grundsätzlich, so wie alle sich anschließenden Schlachtstätigkeiten, in den Räumen eines zugelassenen Schlachthofes stattfinden.

Im Einzelfall kann die Betäubung hingegen auch außerhalb dieser Räume erfolgen, sie liegt aber dennoch als Teil des Schlachtprozesses in der Verantwortung des Schlachthofbetreibers. Für die Ruhigstellung der Tiere zur Betäubung können bauliche Einrichtungen mit dem mobilen Schlachthof mitgeführt und außerhalb der zugelassenen Räume aufgebaut werden. Oder der Lebensmittelunternehmer nutzt im Haltungsbetrieb vorgehaltene Ruhigstellungseinrichtungen. In letzterem Fall ist die Ruhigstellungseinrichtung zwar nicht Bestandteil des mobilen Schlachthofes; die Nutzung ist im Zulassungsbescheid aber zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel 2.1).

1.1.2 Schlachtung im hofeigenen Schlachthaus

In manchen Fällen besitzt der Landwirt ein eigenes Schlachthaus (-raum) auf dem Gelände seines landwirtschaftlichen Betriebs. Hierbei handelt es sich lebensmittelrechtlich

um einen (kleinen) zugelassenen Schlachthof. Landläufig wird ein hofeigener Schlachthof auch als „Schlachthaus“ bezeichnet. Auch wenn dieser Begriff lebensmittelrechtlich nicht existiert, wird er im Folgenden zur Abgrenzung von konventionellen, nicht an Herkunftsbetriebe gebundene Schlachthöfe verwendet. D.h. der Tierhalter ist zudem auch verantwortlicher Schlachthofbetreiber. In der Regel werden in einem hofeigenen Schlachthaus aus betrieblichen Gründen nur die Tiere des zugehörigen landwirtschaftlichen Betriebs geschlachtet.

Die hygiene- und tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen grundsätzlich den Vorgaben für konventionelle Schlachthöfe. Für kleine Betriebe sind jedoch auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene in vielerlei Hinsicht flexible, dem Betriebskonzept angemessene einfache Lösungen möglich (siehe Handbuch Zulassung⁸). In einem hofeigenen Schlachthaus können grundsätzlich alle Nutztierarten geschlachtet werden. In der Praxis wird jeder Schlachthof, ob „klein oder groß“, stets je nach Betriebskonzept und Schlachtkapazität für bestimmte Tierarten (maximal also Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Equiden, Farmwild) und Tierzahlen (maximale Schlachtkapazität) zugelassen.

Mit einem eigenen Schlachthaus ist der Schritt nicht mehr weit zu einem eigenen Zerlegeraum und zur Direktvermarktung (Hofladen), so dass der Landwirt den gesamten Prozess von der Nutztierhaltung über die Schlachtung (einschließlich Grobzerlegung), über Zerlegung bis zur Abgabe an den Verbraucher in der eigenen Hand behält.

1.1.3 Schlachtung im Herkunftsbetrieb - Mobile Einheit

Seit September 2021 gelten neue Regelungen für die „**Schlachtung im Herkunftsbetrieb**“⁹. Die Rechtsänderung bedeutet mehr Flexibilität bei der Schlachtung von als Haustieren gehaltenen Rindern (außer Bisons), Schweinen und Equiden sowie (neu seit 2024) Schafen und Ziegen. Der oben erwähnte Grundsatz, dass als Haustiere gehaltene Huftiere in einem zugelassenen Schlachthof geschlachtet werden müssen, gilt hier nur insoweit, als dass die im Herkunftsbetrieb begonnenen Schlachtungen in einem zugelassenen Schlachthof zu Ende geführt werden müssen. Die sogenannte „**Weideschlachtung**“ ist lebensmittelrechtlich ebenfalls eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb.

Bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb ist eine sogenannte „**mobile Einheit**“ erforderlich. In einer mobilen Einheit finden die Arbeitsschritte Betäubung, Entblutung und ggf.

⁸ Antworten auf häufige Fragen zur Zulassung sind unter folgendem Link des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz verfügbar: [Handbuch Zulassung - Bündelung von Informationen zur Zulassung von Betrieben nach der Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004 \(bayern.de\)](#)

⁹ Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs wurde am 20.08.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat 20 Tage später, d. h. am 09.09.2021 in Kraft.

das Ausweiden sowie der Transport zu einem zugelassenen stationären oder mobilen Schlachthof statt. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Betäubung oder auch Betäubung und Entblutung außerhalb der mobilen Einheit genehmigt werden. Dann beschränkt sich der Einsatz der mobilen Einheit auf den hygienisch einwandfreien Transport zu einem zugelassenen stationären oder mobilen Schlachthof, in dem die weiteren Schlachtarbeiten durchgeführt werden.

Das neue Verfahren ist deutlich sowohl von der Schlachtung frisch verunfallter Tiere, d. h. der separat geregelten Notschlachtung, als auch von der Hausschlachtung sowie von der grundsätzlich illegalen Schlachtung kranker Tiere abzugrenzen. Tiere, die die Voraussetzungen für eine Notschlachtung erfüllen (frisch verunfallt, ein Transport zum Schlachtbetrieb ist für das Tier nicht zumutbar, umgehende Schlachtung zur Vermeidung weiterer Leiden und Schäden) dürfen nicht die im Falle der Schlachtung im Herkunftsbetrieb erforderlichen **drei Tage** Anmeldefrist unbehandelt bzw. ungeschlachtet bleiben. Kranke, nicht schlachttaugliche Tiere müssen entweder adäquat tierärztlich behandelt oder aber umgehend euthanasiert werden.

Lebensmittelrecht: „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“ (inkl. „Weideschlachtung“)

Als Haustiere gehaltene Rinder (außer Bisons¹⁰), Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden dürfen mit Genehmigung¹¹ der zuständigen Behörde unter Nutzung einer amtlich geprüften mobilen Einheit im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden. Je Schlachtvorgang dürfen bis zu drei Rinder, außer Bisons, oder bis zu sechs Schweine oder bis zu drei Equiden oder neun Schafe oder neun Ziegen geschlachtet werden. Ein „Schlachtvorgang“ ist mit dem Transport der Schlachtkörper (in einer mobilen Einheit) zu dem zugelassenen stationären oder mobilen Schlachthof abgeschlossen. So sind an einem Tag in einem Herkunftsbetrieb in Verbindung mit einem zugelassenen Schlachthof mehrere Schlachtvorgänge möglich, sofern die beteiligten Betriebe logistisch und personell entsprechend ausgerüstet sind.

In der mobilen Einheit findet die Fixierung, die Betäubung und die Entblutung der Tiere sowie der Transport der Schlachtkörper statt. Fixierung, Betäubung und ggf. auch das Entbluten sowie ggf. das Ausweiden können jedoch auch außerhalb der mobilen Einheit genehmigt werden, sofern entsprechende geeignete Vorrichtungen bzw. Rahmenbedin-

¹⁰ Die Schlachtung von Bisons am Herkunftsort ist gemäß Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 möglich.

¹¹ Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb ist grundsätzlich grenzüberschreitend möglich; die für die beteiligten Betriebe (Herkunftsbetrieb, mobile Einheit, Schlachthof) zuständigen Behörden sind entsprechend einzubeziehen bzw. zu informieren.

gungen gegeben sind. Mindestens der Transport der Schlachtkörper zu einem zugelassenen stationären oder mobilen Schlachthof, mit dem der Herkunftsbetrieb per schriftlicher Vereinbarung die gemeinsame Schlachtstätigkeit vereinbart hat, findet in einer mobilen Einheit statt. In dem zugelassenen Schlachthof werden die weiteren Schlachtarbeiten einschließlich Grobzerlegung durchgeführt.

Die zunächst geltende Vorbedingung, dass die **Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb** an die Vermeidung eines Risikos für Mensch und Tier, indem kein Lebendtransport zu einem Schlachthof stattfindet, gebunden war, ist mit der Del. VO (EU) 2024/1141 entfallen. Die Genehmigung für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb ist an nachstehende Voraussetzungen geknüpft:

- Eine Vereinbarung¹² zwischen Eigentümer der Schlachttiere und Schlachthofbetreiber (mindestens Name, Anschrift und Unterschrift von Tierbesitzer und Schlachthofbetreiber) ist erforderlich¹³; der Eigentümer der Tiere weist die zuständige Behörde schriftlich auf die bestehende Vereinbarung hin bzw. legt diese vor.
- Antragstellung¹⁴ bei der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde durch Tierhalter oder Schlachthof oder ggf. auch von diesen Beauftragten für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb (mit konkreter Nennung der Tierzahlen, Tierarten und der beteiligten Betriebe).
- Die Erfüllung der je nach Konstellation (beteiligte Betriebe, technische Gegebenheiten, Tierarten / -zahlen, etc.) relevanten Anforderungen müssen von dem/den Antragsteller/-n verbindlich dargelegt werden. Die Verantwortlichkeiten u. a. hinsichtlich Gerätewartung, Reinigung und Desinfektion, sowie des Verantwortlichen bei Mängelfeststellung sind festzulegen und darzustellen. Primär Verantwortlicher ist zunächst stets der Antragsteller, andere Festlegungen wie die Inanspruchnahme Dritter ist möglich. Die Darlegung kann im Rahmen der genannten Vereinbarung, in einem separaten Nutzungskonzept¹⁵ oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen. Hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Anforderungen siehe im Kapitel Tierschutz.
- Verantwortung für die Meldeverpflichtungen sind im Voraus festzulegen und einzuhalten.

¹² Siehe „Vereinbarung Beispiel“ im Anhang dieses Leitfadens

¹³ Anh. III Abschn. I Kap. VIa Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

¹⁴ Siehe „Antrag Genehmigung Beispiel“ im Anhang dieses Leitfadens

¹⁵ Siehe „Nutzungskonzept ME Beispiel“ im Anhang dieses Leitfadens

- Eine mobile Einheit (ME) ist als (funktionaler) Teil eines zugelassenen Schlachthofes zu betrachten (dokumentiert in der Vereinbarung und in der Genehmigung), ohne dass daraus die Notwendigkeit einer Zulassung der ME selbst bzw. einer Erweiterung der Zulassung des Schlachthofes erwächst.
- Die ME soll einer Eignungsprüfung¹⁶ unterzogen werden, die von der zuständigen Behörde (in der Regel örtlich zuständige Behörde am Sitz des ME-Betreibers) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung und anhand des konkreten Nutzungskonzepts durchgeführt wird. Die Eignung wird gegenüber dem Betreiber bescheinigt. Die ME kann in der Folge an verschiedenen Herkunftsbetrieben bzw. Schlachthöfen eingesetzt und bei dem jeweiligen Genehmigungsverfahren ohne weitere Eignungsprüfung berücksichtigt werden.
- Eine ME hat die für den jeweiligen Verwendungszweck (Betäubung/Entblutung/Transport oder Entblutung/Transport oder nur Transport) vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen:
 - Laderaum der ME stets leicht zu reinigen und zu desinfizieren (geeignetes Material wie z. B. Metall, Kunststoff o. ä. mit glatter Oberfläche).
 - Tierkörper und vor allem die Stichstelle sind vor Kontamination geschützt. Es dürfen keine Flüssigkeiten in das bzw. aus dem Fahrzeug ein- oder auslaufen (Wanne, Plane o. ä.).
 - Bei Betäubung und/oder Entblutung in der ME u. a. Handwaschbecken, Messersterilisationsbecken (alternativ Messerwechsel), Seilwinde, Entblutwanne; ME-Maße und Ausstattung ermöglichen gefahrloses, korrektes Betäuben (abhängig von Tierart) und Einhaltung der Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt in der ME
 - Ggf. Kühlvorrichtung je nach Transportdauer bzw. Witterung

Sobald die Genehmigung vorliegt, kann die Schlachtung im Herkunftsbetrieb unter Einhaltung folgender Bedingungen durchgeführt werden:

- a. Termin und Ort der Schlachtung sowie Art, Kategorie und Zahl der Schlachttiere werden mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin dem amtlichen Tierarzt (bzw. der zuständigen Veterinärbehörde) bekanntgegeben und entsprechend abgestimmt.
- b. Der Eigentümer der Schlachttiere informiert den Schlachthof über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der geschlachteten Tiere beim Schlachthof.
- c. Vor Beginn der Schlachtung werden folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitgehalten:

¹⁶ Siehe „Antrag Eignungsprüfung ME Beispiel“ im Anhang dieses Leitfadens

- Identitätsnachweise der Tiere
 - Lebensmittelketteninformation
 - Sachkundenachweise nach Tierschutz-Schlachtverordnung
 - Standardarbeitsanweisungen nach VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- d. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt.
- e. Sofern die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss beabsichtigt ist, muss hierfür eine waffenrechtliche Schießerlaubnis des/r zuständigen Ordnungsamtes/Waffenbehörde sowie eine tierschutzrechtliche Einwilligung des Veterinäramtes vorliegen.
- f. Bei Entblutung außerhalb der ME (vorausgesetzt Betrieb bzw. Schlachtort unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen – bezogen auf die für die Tierseuche gelisteten Tierarten gem. DVO (EU) 2018/1882) wird das Blut ohne Kontamination des Erdbodens aufgefangen und als KAT 2-Material¹⁷ entsorgt.
- g. Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide begleiten das geschlachtete Tier zum Schlachthof und sind zu jedem einzelnen Tier gehörend identifizierbar.
- h. Geschlachtete Tiere werden direkt, ohne ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachthof befördert.
- i. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, werden die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.

¹⁷ Solange die wesentlichen und zeitaufwändigen Teile der Schlachtung (Ausweiden, Zurichten) in einem Schlachthof erfolgen und die Fleischuntersuchung in einem Schlachthof abgeschlossen wird, ist die Formulierung „in einem Schlachthof geschlachtete“ in Art. 10 lit. b, d und o VO (EG) Nr. 1069/2009) zutreffend und somit eine Kategorisierung dieser TNP als Material der Kategorie 3 möglich. Voraussetzung: keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit bzw. keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit. Das Blut darf, sofern diese Option genutzt werden soll, nicht bereits im Herkunftsbetrieb entsorgt werden, sondern muss mit dem Schlachtkörper bei der FU vorliegen.

Tierschutzrechtlich sind für alle drei Möglichkeiten der hofnahen Schlachtung die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung (Tier-SchIV) zu beachten. Dies gilt auch bei der „Schlachtung im Herkunftsbetrieb mit mobiler Einheit“, da hier der Tierhaltungsbetrieb tierschutzrechtlich (anders als im Lebensmittelrecht) als Schlachthof anzusehen ist. Wer der tierschutzrechtlich verantwortliche Schlachtunternehmer ist (Tierhalter, Betreiber der mobilen Einheit oder beauftragter Dritter) ist von der jeweiligen vorliegenden Konstellation abhängig.

Bei der hofnahen Schlachtung sind die tierschutzrechtlichen Vorgaben mit denen von selbstschlachtenden handwerklichen Schlachtbetrieben vergleichbar. Auf die Besonderheiten wird im Folgenden eingegangen.

Für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schlachtung sind vom Schlachtunternehmer Standardarbeitsanweisungen und ein Überwachungsverfahren für die Betäubung zu erstellen und umzusetzen sowie entsprechende Sachkundenachweise für das beteiligte Personal (s. Kap. 2.2) erforderlich. Der Schlachtunternehmer hat Aufzeichnungen über die Instandhaltung der Ruhigstellungs- und Betäubungsgeräte zu führen.

Üblicherweise erfolgt die Handhabung und Pflege sowie die Zuführung des Schlachtieres bis zur Ruhigstellung unter der Verantwortung des Tierhalters und wird auch vom Tierhalter bzw. dessen Personal ausgeführt. Die tierschutzrechtliche Verantwortung geht dann mit der Ruhigstellung auf den Schlachtunternehmer über. Im Sinne einer tierschonenden Schlachtung sollte das Vorgehen stets nach gemeinsamer Absprache erfolgen. Bei der Schlachtung im Haltungsbetriebe entfällt daher in der Regel die sachkundepflichtige Tätigkeit „Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung“.

2.1 Ruhigstellen, Betäuben und Entbluten in mobilen Einheiten/ mobilen Schlachthöfen

Für die Ruhigstellung der Schlachttiere vor der Betäubung können fest auf dem Fahrzeug installierte Einrichtungen zum Einsatz kommen, aber auch mobile Einrichtungen mitgeführt werden, die außerhalb des Fahrzeuges (und damit des Schlachtraums) aufgebaut werden. Im Einzelfall kann die Ruhigstellungseinrichtung vom Haltungsbetrieb vorgehalten werden. Der verantwortliche Mitarbeiter des Schlachthofes muss sich vor der Schlachtung von der vollen Funktionsfähigkeit der Ruhigstellungseinrichtung überzeugen. Die tierschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen an die Ruhigstellung entsprechen denen im stationären Schlachthof. Es gilt, die Tiere in eine solche Stellung zu bringen, dass das Betäubungsgerät ohne Schwierigkeiten, genau und so lange wie nötig angesetzt werden kann. Bei Rindern und Einhufern ist für den Bolzenschuss deren Kopfbewegung einzuschränken. Die Ruhigstellung der Tiere muss unter Vermeidung von Schmerzen und Angst erfolgen. Standardarbeitsanweisungen zur Ruhigstellung

müssen vom Schlachthof auch für die Verwendung derjenigen Ruhigstellungseinrichtungen vorliegen, die jeweils vom Haltungsbetrieb vorgehalten werden. Der Schlachtunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhigstellungseinrichtung gemäß den Anweisungen der Hersteller durch eigens hierfür geschultes Personal instandgehalten und kontrolliert wird und er hat über Instandhaltungen Aufzeichnungen zu führen (Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009).

Erfolgen Ruhigstellung und Betäubung außerhalb, die Entblutung jedoch innerhalb des Schlachtraumes/des Fahrzeugs, muss sichergestellt sein, dass das betäubte Tier für eine sofortige Entblutung ausreichend schnell in den Schlachtraum verbracht werden kann. Die Einhaltung der maximal zulässigen Zeitintervalle zwischen Betäubung und Entblutung (siehe Anlage 2 TierSchIV) muss gewährleistet sein. Daraus ergibt sich, dass die Betäubung in unmittelbarer Nähe des Schlachtraumes erfolgen muss und die entsprechenden technischen Einrichtungen (z. B. Seilwinde) geeignet sein müssen. Damit scheidet die Schlachtung von Tieren mit erheblicher Bewegungseinschränkung aus, wenn diese nur unter Schmerzen in bzw. vor die mobile Einheit / den mobilen Schlachthof gebracht werden können. Die Entblutung im zugelassenen Schlachtraum ist nur bei zugelassenen mobilen Schlachthöfen und beim hofeigenen Schlachthaus zwingend, nicht jedoch bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb mit mobiler Einheit oder bei der Notschlachtung.

Bei der hofnahen Schlachtung kommen in der Regel die gleichen Betäubungsverfahren zum Einsatz, wie in handwerklichen Schlachtbetrieben. Diese sind bei Rindern und Pferden die Bolzenschussbetäubung, bei Schweinen die Elektrobetäubung und bei Schafen und Ziegen wahlweise beides. Bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern und Schweinen können ansonsten nicht zulässige Betäubungsverfahren behördlich genehmigt werden.

2.1.1 Ausnahmegenehmigung für die Bolzenschussbetäubung von ganzjährig im Freien gehaltenen Schweinen

Die Betäubung von Schweinen erfolgt bei der Verwendung von mobilen Einheiten / mobilen Schlachthöfen im Regelfall durch Elektrobetäubung. Für die Bolzenschussbetäubung von ganzjährig im Freien gehaltenen Schweinen ist gemäß Anlage 1 Nr. 1.1.1 i. V. m. § 12 Abs. 3 TierSchIV die Einwilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

Der Bolzenschuss beim Schwein erfordert aufgrund der tiefen Lage des Gehirns besondere Sorgfalt. Eine ausreichende Ruhigstellung des Tieres zum sicheren Ansatz des Bolzenschussapparates ist erforderlich (z. B. in einer Fixierfalle), wobei die besondere Agilität von Weideschweinen zu beachten ist. Nach dem Schuss treten meist sehr starke

Exzitationen auf, weshalb der Entblutestich innerhalb der sehr kurzen Streckkrampfphase unmittelbar nach dem Schuss erfolgen muss. Der Bolzenschuss sollte aufgrund dieser Nachteile nur bewilligt werden, wenn die Elektrobetäubung tatsächlich nicht möglich ist.

Eine Kugelschussbetäubung ist im Rahmen der Schlachtung bei Hausschweinen nicht zulässig.

2.1.2 Ausnahmegenehmigung für die Kugelschussbetäubung bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern

Grundsätzlich ist auch bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern die Bolzenschussbetäubung die primäre Betäubungsmethode. Für die Bolzenschussbetäubung muss die Kopfbewegung des Tieres eingeschränkt werden und das Gerät sowie die Munition für die zu betäubende Tierkategorie ausreichend dimensioniert sein. Um Stress beim Tier zu minimieren, sollten die Tiere an die Fixierweise (z. B. Fressgitter, Halfter) gewöhnt sein.

Nach Anlage 1 Nr. 2.1.2 i. V. m. § 12 Abs. 3 TierSchIV dürfen ganzjährig im Freien gehaltene Rinder nur mit tierschutzrechtlicher Einwilligung der zuständigen Behörde per Kugelschuss betäubt bzw. getötet werden (siehe auch Kap. 3 Ordnungsrecht / Wafferecht zur vorrangigen Wahl alternativer Tötungsverfahren). Laut amtlicher Begründung darf der Kugelschuss bei als Haustieren gehaltenen Huftieren aufgrund der geringeren Treffsicherheit und aus Sicherheitsgründen nur zur Nottötung angewendet werden. Eine Ausnahmeregelung hiervon bilden Rinder, die ganzjährig im Freien gehalten werden, da die Ruhigstellung für extensiv gehaltene Rinder sehr belastend sein kann. Zudem kann sich der Transport extensiv gehaltener Rinder schwierig gestalten und mit Verletzungsgefahren verbunden sein.

Grundsätzlich ist die Betäubung per Bolzenschuss dem Kugelschuss vorzuziehen. Dieser sollte nur bewilligt werden, wenn die Betäubung per Bolzenschuss tatsächlich nicht ohne erhebliche Risiken für Mensch und / oder Tier möglich ist. Dazu sind die Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass bei der extensiven Haltung von Weiderindern einem „Verwildern“ der Tiere vorzubeugen ist. Eine Fixiermöglichkeit¹⁸, z. B. zur Behandlung von Verletzungen sowie für tierärztliche oder tierseuchenrechtliche Untersuchungen muss in der Regel vorhanden und die Tiere müssen zur Vermeidung von Stress an diese Einrichtung gewöhnt sein.

¹⁸ Nach Unfallverhütungsvorschrift Tierhaltung VSG 4.1 § 10 gefordert (Zum Einfangen von Rindern auf Weiden sind geeignete Einfanghilfen (z. B. feste oder mobile Fangstände) zu nutzen.)

Der Kugelschuss kann auch beschränkt für einzelne, besonders scheue bzw. nicht handhabbare Tiere einer Herde genehmigt werden.

Der Kugelschuss ist gemäß Anlage 1 Nr. 2.2 TierSchlV so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird. Die Wirkung des Schusses wird gemäß Anhang I Kapitel 1 Tab.1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 beschrieben als „schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch auf das Schädeldach aufschlagende und dieses durchdringende Geschosse“.

Gemäß Anhang I Kapitel 1 Tab.1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 sind die für den Betäubungserfolg maßgeblichen Schlüsselparameter die Einschussstelle, Ladung und Kaliber der Patrone sowie der Projektilyp. Der Unternehmer muss in der Standardarbeitsanweisung für die Betäubung nähere Angaben zu diesen Schlüsselparametern machen.

Der Treffpunkt liegt 2 cm über dem Kreuzungspunkt zweier gedachter Linien zwischen der Mitte des Hornansatzes und der Mitte des gegenüberliegenden Auges. Der Schuss wird von vorne auf die Stirn abgegeben, in einem Einschusswinkel von möglichst 90 Grad.

Um das Gehirn sicher zu treffen, sind Schussentfernungen von maximal 30 m vorzusehen. Bei jagdlich geführten Waffen, die auf Schussdistanzen von 100 m eingeschossen sind, besteht ein erhebliches Risiko für Tiefschüsse mit Fehlbetäubung. Die Waffe muss deshalb entsprechend der kürzeren Schussentfernungen eingeschossen sein. Auch der Schütze muss mit der entsprechend eingeschossenen Waffe auf diese Distanzen treffsicher sein. Ein Nachweis der Treffsicherheit z. B. über ein regelmäßiges entsprechendes Training auf dem Schießstand oder amtliche Nachkontrollen des Einschussloches nach durchgeführtem Kugelschuss sollte verlangt werden. Zur Optimierung der Treffsicherheit sollten Visiereinrichtungen mit Leuchtabsehen verwendet werden und stets mit aufgelegter Waffe geschossen werden.

Das Geschoss muss so gewählt werden, dass eine sichere Penetration des Gehirnschädels mit Zerstörung von Gehirnmasse gewährleistet ist, damit das Tier sofort betäubt und getötet wird. Es ist eine für den jeweiligen Zweck geeignete, auf kurze Distanzen mit geeigneter Munition eingeschossene Waffe zu verwenden. Die Auftreffenergie sollte beim adulten Rind mind. 400 Joule betragen (siehe Angabe des Munitionsherstellers bezogen auf die Schussentfernung). Als geeignet gilt hier zum Beispiel eine Langwaffe mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens .22 Hornet bei Schuss-

distanz bis max. 15 m, bei höheren Schussdistanzen bis maximal 30 m mindestens Kaliber 6,5 mm und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter ¹⁹. Bei Wasserbüffeln sollten nur Kaliber verwendet werden, die mindestens 800 Joule, bei alten Bullen 2000 Joule Auftreffenergie gewährleisten.

Das Areal, in dem geschossen wird, muss begrenzt und ausbruchsicher sein, damit ein sicherer Nachschuss möglich ist. Die Anforderungen an die Beschaffenheit und an die Ausbruchsicherheit orientieren sich auch an der potenziellen Gefährdung der Tiere und der Umgebung (z. B. nahegelegene Straße). Die zu schlachtenden Tiere müssen rechtzeitig an das Areal gewöhnt werden. Unaufgeregte Tiere verhalten sich ruhiger, wodurch die Treffsicherheit verbessert wird. Eine Vereinzlung bei der Separierung in das Schussareal ist zu vermeiden, um das Tier nicht zu beunruhigen. Allerdings dürfen sich nicht zu viele Tiere im Areal befinden, um einerseits keine Deckung zu bieten (insbesondere bei erforderlichen Nachschüssen) und um nicht durch Splitter oder Abpraller gefährdet zu werden. Hinter dem zu schießenden Tier darf im 45°-Winkel kein anderes Tier stehen.

Weiterhin muss ein schneller Zugang zum geschossenen Tier gegeben sein, damit unmittelbar nach dem Schuss im Anschluss an die visuelle Kontrolle aus der Ferne, die Betäubungs- und Töteerfolgskontrolle direkt am Tier, ggf. eine Nachbetäubung sowie die rasche Entblutung durchgeführt werden kann. Ein Austriebstor für das Entlassen der verbliebenen Begleitrinder ist ebenfalls sinnvoll.

Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Bolzenschussgerät mit geeigneter Munition muss am Schlachtplatz zur Verfügung stehen. Tiere, die durch den Schuss nicht tödlich getroffen wurden, bei denen aber aus Sicherheitsgründen kein weiterer Kugelschuss angebracht werden kann, sind umgehend mit Bolzenschuss nachzubetäuben und zu entbluten. Bei Bolzenschussbetäubung muss sofort, jedoch spätestens bis 60 Sekunden nach der Betäubung der Entblutungsschnitt erfolgen (Stun-Stick-Intervall).

Eine tierschutzrechtliche Zeitvorgabe zwischen Betäubung und Entblutung gilt nicht für die Betäubung durch Kugelschuss, da die Betäubung unmittelbar zum Tod führen muss. Die umgehende Entblutung ist lebensmittelrechtlich zu fordern (s. o.).

Es muss ständig eine geeignete Hilfsperson anwesend sein, die bei der Schlachtung Hilfestellung leisten kann und entsprechend eingewiesen ist. Sie hilft z. B. beim Bereithalten des Bolzenschussgerätes und der Gerätschaften für die Entblutung, beim Bergen des Tieres und achtet auf die anderen Tiere.

¹⁹ Die Kaliber 9,3 × 62, 30.06, .22 Hornet und .22 Magnum (Teilmantelgeschosse), waren in einer Untersuchung von RETZ et al (2014) bei einer Schussentfernung von 15 m auf im 90°-Winkel zum Schützen positionierte Rinderköpfe geeignet, bei genauer Trefferlage eine irreversible Schädigung des Gehirns zu verursachen. Allerdings ergaben sich bei oben genannter Untersuchung mit den Kalibern mit einer Auftreffenergie größer 400 J bei einer Schussdistanz von 15 m Ausschüsse.

2.2 Sachkundenachweis

Personen, die zum Zwecke der Vermarktung schlachten, benötigen einen Sachkundenachweis gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 für die jeweiligen Tätigkeiten, die sie ausüben. Dies betrifft die Ruhigstellung, die Betäubung und Bewertung der Betäubungseffektivität, ggf. das Einhängen und Hochziehen zur Entblutung und die Entblutung. Erfolgt die Handhabung der Tiere vor ihrer Ruhigstellung in Verantwortung des Schlachtunternehmers, wird auch hierfür ein Sachkundenachweis benötigt. Der Sachkundenachweis muss für die betreffende Tierart (z. B. Rind, Schwein) und das jeweilige Betäubungsverfahren (z. B. Bolzenschuss, Elektrobetäubung, Kugelschuss) ausgestellt sein.

Bei der Kugelschussbetäubung von Rindern entspricht die Bereitstellung der zu schlachtenden Tiere in einem Schussareal der Tätigkeit des „Ruhigstellens“ nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1099/2009. Weiterhin muss neben dem Sachkundenachweis für die Betäubung von Rindern mit Kugelschuss auch ein Sachkundenachweis für die Betäubung mit Bolzenschuss und für die Entblutung vorliegen, da bei möglichen Fehlschüssen ggf. eine Nachbetäubung mit Bolzenschuss und die Entblutung am betäubten Tier erfolgen muss.

Für den Nachweis der Sachkunde für die Betäubung mittels Kugelschuss sind derzeit keine gleichwertigen Qualifikationen anerkannt, auch nicht die bestandene Jägerprüfung (aktuell anerkannte gleichwertige Qualifikationen gemäß Art. 21 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1099/2009 siehe Downloadbereich <https://www.fli.de/de/service/nationale-kontaktstelle-nach-eu-tierschutz-schlachtverordnung/>).

Sachkundes Schulungen für die Kugelschussbetäubung von Weiderindern mit theoretischer Abschlussprüfung werden u. a. vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf, 93057 Regensburg, angeboten. Weitere Kursangebote siehe Anlage D.8 im Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ der Länder (<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>). Der praktische Teil der Sachkundeprüfung muss vor Ort durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde abgenommen werden.

Hofnahe Schlachtung	Tierart Haltungsform	Lebensmittel- hygienerecht	Tierschutzrecht	Bescheide Genehmigungen
mobiler Schlachthof oder Kombination mobile Teilschlachttanlage mit stationärer Schlachteinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • alle Tierarten • alle Haltungsformen 	<ul style="list-style-type: none"> • zugelassener Betrieb • Einsatzgebiet sowie Kapazität im Zulassungsbescheid festgelegt • Mind. 24 Stunden vor Schlachtung Information des amtlichen Tierarztes (Schlacht- und Fleischuntersuchung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rind: Bolzenschussbetäubung (Kugelschuss nicht zulässig) • Schwein: Elektrobetäubung, ggf. Ausnahme-genehmigung für Bolzenschuss • Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung liegen stets in der Verantwortung des Schlachthofbetreibers 	<ul style="list-style-type: none"> • lebensmittelrechtlicher Zulassungsbescheid • tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis (für im Schlachtprozess tätige Person/-en) • ggf. Genehmigung Bolzenschuss Schwein
hofeigener Schlachthof	<ul style="list-style-type: none"> • alle Tierarten • alle Haltungsformen 	<ul style="list-style-type: none"> • zugelassener Betrieb • Kapazität im Zulassungsbescheid festgelegt • Mind. 24 Stunden vor Schlachtung Information des amtlichen Tierarztes (Schlacht- und Fleischuntersuchung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rind: Bolzenschussbetäubung (Kugelschuss nicht zulässig) mit anschließender Entblutung • Schwein: Elektrobetäubung, ggf. Ausnahme-genehmigung für Bolzenschuss • Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung liegen stets in der Verantwortung des Schlachthofbetreibers 	<ul style="list-style-type: none"> • lebensmittelrechtlicher Zulassungsbescheid • tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis (Person/-en), ggf. Genehmigung Bolzenschuss Schwein
Schlachtung im Herkunftsbetrieb, mit mobiler Einheit	<ul style="list-style-type: none"> • als Haustiere gehaltene Rinder (außer Bisons), Schweine, Equiden, Schafe und Ziegen • alle Haltungsformen²⁰ 	<ul style="list-style-type: none"> • mobile Schlachteinheit (ME) in Verbindung mit einem (mehreren) zugelassenen Schlachthof (auch hofeigner oder mobiler Schlachthof oder mobile Teilschlachttanlage) • Kapazität in Genehmigung (Herkunftsbetrieb) bzw. in Prüfbescheinigung (ME) festgelegt • Mind. 3 Tage vor Schlachtung Information des amtlichen Tierarztes (Schlacht- und Fleischuntersuchung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rind: Bolzenschussbetäubung, ggf. Ausnahme-genehmigung für Kugelschuss bei ganzjährig im Freien gehaltener Rinder • Schwein: Elektrobetäubung, ggf. Ausnahme-genehmigung für Bolzenschuss • Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung liegen stets in der Verantwortung des Schlachthofbetreibers²¹ 	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb • Vereinbarung zwischen Tierbesitzer und Schlachthof • Prüfbescheinigung ME • Tierschutzrechtlicher Sachkundenachweis (Person/-en) • ggf. für Kugelschuss: tierschutzrechtliche Erlaubnis und waffenrechtliche Schieß-erlaubnis

²⁰ Außer bei tierschutzrechtlich begründeter, betriebsbezogener Ausnahme-genehmigung für den Kugelschuss beim Rind: Nur für ganzjährig im Freien gehaltene Rinder zulässig. Weitere Auflagen siehe Kapitel Tierschutzrecht.

²¹ Tierschutzrechtlich gilt der Herkunftsbetrieb hier als Schlachthof.

Das Ordnungs- bzw. Waffenrecht (nicht Jagdrecht) ist bei der Schlachtung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder mit Betäubung bzw. Tötung durch Kugelschuss zu berücksichtigen. Der Abschuss von Rindern per Kugelschuss stellt insbesondere keine Jagdausübung dar. Die für Inhaber eines gültigen Jagdscheines geltenden Vorschriften des Waffenrechts sind nicht anwendbar.

Der Abschuss von Rindern per Kugelschuss darf nur von einer Person durchgeführt werden, die für den Erwerb und Besitz der notwendigen Schusswaffe, der Munition und ggf. erforderlicher Schalldämpfern (Waffenbesitzkarten, § 10 Abs. 1 WaffG), für das Führen einer Waffe (Waffenschein, § 10 Abs. 4 WaffG) und für das Schießen mit einer Schusswaffe (Schießerlaubnis, § 10 Abs. 5 WaffG) über eine Erlaubnis nach den jeweils gültigen Vorschriften des Waffengesetzes verfügt.

Ein waffenrechtliches Bedürfnis für den Abschuss von Rindern per Kugelschuss kann in der Regel angenommen werden, wenn alternative Tötungsverfahren nicht gegeben oder nicht möglich sind. Es sollte zuerst geprüft werden, ob die tierschutzrechtliche Erlaubnis für den Kugelschuss erteilt wird. Der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen innerhalb der Behörde sollte entsprechend geregelt sein.

Ein Bedürfnis für die Verwendung eines Schalldämpfers kann nur in besonders gelagerten Fällen aus Gründen des Tierschutzes (Vermeidung von Stresssituationen für die anderen Tiere) oder aus Gründen des Umweltschutzes (Vermeidung von Lärmbelastigungen) anerkannt werden. Der Gesundheitsschutz des Schützen allein kann kein Bedürfnis begründen, da dem Gesundheitsschutz durch die Verwendung eines Gehörschutzes in adäquater Weise Rechnung getragen werden kann. Das Bedürfnis für einen Schalldämpfer ist beim Abschuss von Rindern per Kugelschuss grundsätzlich nach § 8 WaffG zu prüfen. Nach Ziffer 8.1.6 WaffVwV ist ein Bedürfnis nur in Ausnahmefällen anzuerkennen.

Der Schütze muss die Befähigung und Berechtigung sowie eine Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG nachweisen. Waffe und Munition müssen nach dem WaffG zulässig sein; eine Waffenbesitzkarte muss vorliegen.

Das für den Abschuss vorgesehene Gelände muss hierfür geeignet sein (keine Gefährdung von Menschen und Tieren). Die in Abhängigkeit von der jeweiligen Rinderkategorie zu verwendende Waffenart sowie ggf. Ersatzwaffe jeweils mit Munition, ggf. Erlaubnis für Schalldämpfer ist zu benennen. In der Regel wird eine Langwaffe verwendet. Ein sofortiger Nachschuss muss möglich sein (Mehrlader). Es sind immer mindestens drei Schuss mitzuführen. Für die Schussabgabe sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Gefahren für Personen oder fremdes Eigentum zu vermeiden. Insbesondere muss die potenziell erhöhte Gefahr von Splittern bzw. Abprallern bei Großkaliber durch einen geeigneten Kugelfang verringert werden. Als Ersatzbetäubungsgerät wird ein – ordnungsgemäß gewartetes – Bolzenschussgerät vorgeschrieben.

Ein jährlicher Nachweis der Treffsicherheit (Schießstand oder amtliche Nachkontrolle Einschussloch nach durchgeführtem Kugelschuss) sollte im Bescheid aufgenommen werden.

4. Allgemeines Verwaltungsrecht

Für die Schlachtung im hofeigenen Schlachthaus oder der Nutzung einer mobilen Einheit / eines mobilen Schlachthofes sind lebensmittelrechtliche Genehmigungen (bzw. Zulassungen) erforderlich.

Für die Schlachtung ganzjährig im Freien gehaltener Rinder mittels Kugelschuss sind zudem Genehmigungen nach Tierschutz- und Waffenrecht erforderlich.

Grundsätzlich kann je nach konkretem Sachverhalt und je nach Organisationsstruktur der Kreisverwaltungsbehörde ein gemeinsamer Bescheid erlassen werden. Ein gemeinsamer Bescheid hat den Vorteil, dass alle Auflagen in einem Dokument dargestellt sind. Mehrere Bescheide sind erforderlich, wenn Landwirt und Schütze nicht identisch sind – auch in diesem Fall sollten alle Adressaten jedoch die gesamten Auflagen kennen.

Tierschutzrechtlich kommen neben herdenbezogener auch einzeltierbezogene Genehmigungen in Betracht, wenn ein entsprechender Bedarf für die Betäubung mittels Kugelschuss einzelner, konkreter (z. B. „aggressiver“) Tiere einer Herde besteht.

In jedem Bescheid sind je nach Sachverhalt die verantwortlichen Personen, d. h. die sachkundige Person (Ruhigstellung, Bolzenschussbetäubung, Entblutung, ggf. der Schütze (Kugelschuss), der abnehmende Schlachtbetrieb, der amtliche Tierarzt (aTA) namentlich zu nennen.

Eine Befristung der Genehmigung auf drei bis maximal fünf Jahre (nach BayVVfG) hat sich, ebenso wie der Widerrufsvorbehalt, bewährt.

Als Frist für die Ankündigung einer anstehenden Schlachtung sollten im Bescheid drei bis zehn Tage zumindest vor dem ersten Schlachtermin festgelegt werden, um insbesondere ordnungs- und tierschutzrechtliche Prüfungen zu ermöglichen. Muss im Zusammenhang mit der Durchführung der ersten Schlachtung eine Abnahme der tierschutzrechtlichen praktischen Sachkundeprüfung erfolgen, sind ggf. zusätzliche Auflagen im Bescheid aufzunehmen.

5. Förderung von Investitionen in die Schlachtung

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) ermöglicht die Förderung von Investitionen in die Schlachtung durch die beiden Programme „Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)“ und „Marktstrukturförderung (MSF)“.

Antrag stellen können Unternehmen, die nicht größer als ein kleines Unternehmen sind (weniger als 50 Mitarbeiter und maximal 10 Mio. Euro Jahresumsatz/ Jahresbilanzsumme) und sich nicht selbst mit der landwirtschaftlichen Erzeugung befassen. Eine Förderverpflichtung ist, dass das antragstellende Unternehmen im Falle der Marktstrukturverbesserung Verträge mit Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften über min. 40% der Aufnahmekapazität für die Dauer von min. fünf Jahren nachweisen muss, im Programm VuVregio ist der überwiegende Teil (>50%) der Aufnahmekapazität von Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften über fünf Jahre aus der Region zu beziehen. Ist das antragstellende Unternehmen eigentumsrechtlich oder personell mit der Erzeugerseite verbunden, so muss mindestens die Hälfte dieser Förderverpflichtung von anderen Landwirten erfolgen.

Die VuVregio-Richtlinie wurde überarbeitet. Neu sind u. a. die erhöhten Fördersätze für Investitionen von kleinst- und kleinen Schlachtbetrieben (bis zu 40 %) sowie für die Anschaffung von mobilen oder teilmobilen Schlachtanlagen (bis zu 45 %) und die Erhöhung des maximal zuwendungsfähigen Ausgabevolumens für kleinst- und kleine Schlachtbetriebe auf 500.000 Euro. Auch können Entwicklungs- und Vermarktungsmaßnahmen im Zusammenhang mit anerkannten Qualitätsprodukten (Geprüfte Qualität – Bayern, Bayerisches Bio-Siegel und EU-herkunftsgeschützte Produkte aus Bayern (g.U./g.g.A)) gefördert werden (bis 70%; inkl. anteiliger Förderung für zu diesem Zweck neu eingestelltes Personal).

Marktstrukturverbesserung:

- Mindestinvestitionssumme (netto): 250.000 Euro
- Regel-Fördersatz (bis zu) 20%.
- Maximaler Zuschuss: 1,5 Mio. Euro
- Ressourceneinsparung ist zwingend nachzuweisen
- Die Antragstellung ist vrstl. Ab Herbst 2023 wieder möglich (neue GAP-Förderperiode).
- Weitere Informationen, alle Antragsunterlagen und Merkblätter sind unter <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003916/index.php> im Förderwegweiser des StMELF zu finden.
- **Die Bewilligungsstelle ist:**
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Menzinger Str. 54, 80638 München
Tel.: 0871 9522-4200, Fax: 0871 9522-4202, E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

VuVregio:

- Mindestinvestitionssumme (netto): 25.000 Euro, Maximalinvestitionssumme (netto): 250.000 Euro
- Regel-Fördersatz (bis zu) 20%.
- Wenn das antragstellende Unternehmen gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 für Schlachtung von Tieren zugelassen ist: Maximalinvestitionssumme (netto): 500.000 Euro; Fördersatz: (bis zu) 40 %
- Im Jahr 2023 werden vrstl. Drei Auswahlrunden angeboten und veröffentlicht.
- Weitere Informationen, alle Antragsunterlagen und Merkblätter sind unter <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/009714/index.php> im Förderwegweiser des StMELF zu finden.
- **Die Bewilligungsstelle ist:**
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz
Tel.: 0871 9522-4600, Fax: 0871 9522-4606, E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

In beiden Programmen ist die Förderung von Verkaufsräumen nebst Ausstattung ausgeschlossen. Antragstellung und Bearbeitung erfolgt an der jeweiligen Bewilligungsstelle.

- TVT-Merkblatt Nr. 136 „Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- / Tötungsverfahren zur Schlachtung von Rindern“
- Retz, S.; Wenzlawowicz, M. v.; Hensel, O. (2014) „Betäubung, Tötung und Schlachtung von extensiv gehaltenen Weiderindern“. RFL 10/2014, S. 360-362
- Retz, S.; Schiffer, K. J.; Wenzlawowicz, M. v.; Hensel, O. (2014): Betäubungswirkung verschiedener Gewehrkaliber bei der Schlachtung von Weiderindern. Landtechnik 69 (6), 2014, Seiten 296-300
- KTBL-Schrift Nr. 481 „Ganzjährige Freilandhaltung von Mutterkühen – tier- und standortgerecht“
- TVT-Merkblatt Nr. 85 „Ganzjährige Freilandhaltung von Rindern“

Anlage 1

Muster der Bescheinigung nach Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin

Nummer

1. Identifizierung der Tiere

Tierart _____

Anzahl Tiere _____

Kennzeichnung _____

2. Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs _____

Kennnummer des Betriebs optional _____

3. Bestimmungsort der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert _____

mit folgendem Transportmittel _____

4. Sonstige zweckdienliche Angaben

5. Erklärung

Der/die Unterzeichnende erklärt:

- 1) Die in Teil 1 bezeichneten Tiere wurden am . . . (Datum) um : Uhr im vorgenannten Herkunftsbetrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.
- 2) Die Tiere wurden am . . . (Datum) um : Uhr im Herkunftsbetrieb geschlachtet und die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.
- 3) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt:

- 4) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den gesetzlichen Vorschriften und standen einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen.

Ausgestellt in:

Ort

Datum

Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin und Stempel

Antrag (Beispiel)

für die Genehmigung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb

gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

Antragsteller/in:

Herkunftsbetrieb

Schlachtbetrieb

ME-Betreiber o. a.

Name, Vorname

ggf. Betrieb mit VVVO-Nr.

Straße Nr.

ggf. Zulassungsnummer

PLZ Ort

Ich beantrage die Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb für (jeweils als Haustiere gehalten) bis zu¹

Anzahl Rinder **oder** Anzahl Schweine **oder** Anzahl Pferde/Esel **oder**

Anzahl Schafe **oder** Anzahl Ziegen

je Schlachtvorgang auf dem unten genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung der mobilen Einheit mit dem *amtlichen Kennzeichen* und *Fahrgestellnummer*.

Eignungsprüfung der Mobilen Einheit erforderlich (Antrag beigefügt) oder

Eignungsprüfung der Mobilen Einheit bereits durchgeführt (Bescheinigung beigefügt)

Herkunftsbetrieb (bitte angeben, sofern nicht mit Antragsteller/-in identisch)

Name, Vorname

ggf. Betrieb mit VVVO-Nr.

Straße Nr.

ggf. Zulassungsnummer

PLZ Ort

Ort, Datum eingeben

Ort, Datum

Unterschrift

Antragsteller/in

Anlagen:

- Vereinbarung über die beabsichtigte Schlachtung im Herkunftsbetrieb zwischen dem oben genannten Herkunftsbetrieb (Tierbesitzer) und dem nachfolgend genannten Schlachthof:
Name und Adresse eingeben
- Nutzungskonzept für die Mobile Einheit mit namentlicher Nennung der Verantwortlichen
- Antrag bzw. Bescheinigung der Eignungsprüfung der Mobilen Einheit
- Ggf. Antrag auf Betäubung mit Kugelschuss (Rinder in ganzjähriger Freilandhaltung), ggf. vorhandene Schießerlaubnis

¹ maximal 3 Rinder, außer Bisons, oder 6 Schweine oder 3 Equiden (Pferde, Esel) oder 9 Schafe oder 9 Ziegen (jeweils als Haustiere gehalten)

Vereinbarung¹ (Beispiel)

für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer Mobilen Einheit (ME)
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

Vereinbarung zwischen

Herkunftsbetrieb

Name, Vorname

Straße Nr.

PLZ Ort

ggf. Betriebsnr.

ggf. Zulassungsnr.

Schlachthof

Name, Vorname

Straße Nr.

PLZ Ort

ggf. Betriebsnr.

ggf. Zulassungsnr.

Die genannten Betriebe/Personen beabsichtigen die Schlachtung von maximal²

- Anzahl Rindern **oder** Anzahl Schweinen **oder** Anzahl Pferden/Eseln **oder**
 Anzahl Schafe **oder** Anzahl Ziegen

je Schlachtvorgang auf dem genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung
der mobilen Einheit (ME) mit

dem *amtlichen Kennzeichen* und *Fahrgestellnummer*.

Ort, Datum
Ort, Datum

Unterschrift
Herkunftsbetrieb

Unterschrift
Schlachtbetrieb

¹ Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe b der VO (EG) Nr. 853/2004

² maximal 3 Rinder, außer Bisons, oder 6 Schweine oder 3 Equiden (Pferde, Esel) oder 9 Schafe oder 9 Ziegen
(jeweils als Haustiere gehalten)

Nutzungskonzept (Beispiel)

für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer Mobilen Einheit (ME)
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

1) Beteiligte Betriebe/Personen:

Herkunftsbetrieb	Schlachthof	Betreiber ME ¹
<i>Name, Vorname</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Name, Vorname</i>
<i>Straße Nr.</i>	<i>Straße Nr.</i>	<i>Straße Nr.</i>
<i>PLZ Ort</i>	<i>PLZ Ort</i>	<i>PLZ Ort</i>
<i>ggf. Betriebsnr.</i>	<i>ggf. Betriebsnr.</i>	<i>ggf. Betriebsnr.</i>
<i>ggf. Zulassungsnr.</i>	<i>ggf. Zulassungsnr.</i>	<i>ggf. Zulassungsnr.</i>

Die genannten Betriebe/Personen beabsichtigen die Schlachtung von (als Haustieren gehalten) bis zu²

- Anzahl Rindern **oder**
 Anzahl Schweinen **oder**
 Anzahl Pferden/Eseln **oder**
 Anzahl Schafen **oder**
 Anzahl Ziegen

je Schlachtvorgang auf dem genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung der mobilen Einheit (ME) mit dem *amtlichen Kennzeichen* und *Fahrgestellnummer*.

- Eignungsprüfung der ME beantragt am *Datum* bzw. bescheinigt am *Datum* (Bescheinigung beigelegt).

2) Festlegung der rechtlichen und fachlichen Verantwortlichkeiten

Aufgabe (ggf. ergänzen)	Herk.betr.	ME	Shf.	Bemerkung
Benachrichtigung des amtl. Tierarztes 3 Tage vor Schlachttermin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sicherstellung technisch u. hyg. einwandfreier Zustand der ME	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reinigung und Desinfektion der ME	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zutrieb der Tiere ((Handhabung und Pflege vor der Ruhigstellung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fixierung der Tiere (Ruhigstellung zum Zwecke der Betäubung u. Tötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Instandhaltung der Betäubungsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Betäubung: <i>Verfahren benennen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überwachungsverfahren Betäubung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einhängen und Hochziehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entblutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbringen des Tierkörpers in die ME (Entblutg. außerhalb)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entsorgung des Blutes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bereitstellung Wasser, Strom, ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹ Bitte angeben, sofern nicht mit Nr. 1) oder 2) identisch.

² maximal 3 Rinder, außer Bisons, oder 6 Schweine oder 3 Equiden (Pferde, Esel) oder 9 Schafe oder 9 Ziegen (jeweils als Haustiere gehalten)

3) Folgende rechtliche Verpflichtungen sind den genannten Beteiligten bekannt und werden befolgt:

- j. Termin und Ort der Schlachtung sowie Art, Kategorie und Zahl der Schlachttiere werden mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin dem amtlichen Tierarzt (bzw. der zuständigen Veterinärbehörde) bekanntgegeben und entsprechend abgestimmt.
- k. Der Eigentümer der Schlachttiere informiert den Schlachthof über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der geschlachteten Tiere beim Schlachthof.
- l. Vor Beginn der Schlachtung werden folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitgehalten:
 - Identitätsnachweise der Tiere
 - Lebensmittelketteninformation
 - Sachkundenachweise nach Tierschutz-Schlachtverordnung
 - Standardarbeitsanweisungen nach VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- m. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt.
- n. Sofern die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss beabsichtigt ist, muss hierfür eine waffenrechtliche Schießerlaubnis des/r zuständigen Ordnungsamtes/Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis des Veterinäramtes vorliegen.
- o. Bei Entblutung außerhalb der ME wird das Blut ohne Kontamination des Erdbodens aufgefangen und als KAT 2-Material entsorgt oder mit dem Schlachtkörper und den Organen zum Schlachthof befördert.
- p. Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide begleiten das geschlachtete Tier zum Schlachthof und sind zu jedem einzelnen Tier gehörend identifizierbar.
- q. Geschlachtete Tiere werden direkt, ohne ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb befördert.
- r. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, werden die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.
- s. Die vom amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin nach der Schlacht tieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung muss den/die Schlachttierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden.

Sonstiges:

<u>Ort, Datum</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Unterschrift</u>
Ort, Datum	Herkunftsbetrieb	Schlachtbetrieb	Ggf. ME-Betreiber o.a.

Antrag (Beispiel)
Eignungsprüfung für eine Mobile Einheit
zum Einsatz bei Schlachtungen im Herkunftsbetrieb¹

1. Antragsteller/in

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Herkunftsbetrieb | <input type="checkbox"/> Schlachtbetrieb | <input type="checkbox"/> ggf. ME-Betreiber/Dienstleister |
| <i>Name, Vorname</i> | ggf. Betrieb mit VVVO-Nr. | |
| <i>Straße Nr.</i> | ggf. Zulassungsnummer | |
| <i>PLZ Ort</i> | <i>Rufnummer, ggf. Mail</i> | |

2. Angaben zur Mobilen Einheit

Fabrikat/Typ bzw. Eigenbau *Amtl. Kennzeichen* *Fahrgestellnummer*

3. Nutzung der Mobilen Einheit je Schlachtvorgang² für bis zu:

- Anzahl Rinder oder Anzahl Schweine oder Anzahl Pferde/Esel oder
 Anzahl Schafe oder Anzahl Ziegen

4. Nutzung der Mobilen Einheit für folgende Arbeitsschritte:

- ausschließlich Transport des Schlachtkörpers oder
 Ruhigstellen Betäuben Entbluten Ausnehmen Transport Kühlung

5. Ausstattung der Mobilen Einheit

- Eigenbau: *Höhe x Länge x Breite, Material*
- Laderaum leicht zu reinigen + desinfizieren *ggf. Bemerkungen*
- Ein- / Auslaufen von Flüssigkeiten verhindert *ggf. Bemerkungen*
- Tierkörper vor Kontamination geschützt *ggf. Bemerkungen*
- Handwaschbecken o. ä. Vorrichtung *ggf. Bemerkungen (bei „nein“ nur Transport)*
- Sterilisationsbecken o. ä. Vorrichtung *ggf. Bemerkungen (bei „nein“ nur Transport)*
- Entblutung in ME:
- Seilwinde *Typbezeichnung, Meter/Min., Volt, Ampère, Zugkraft in kg*
- Betäubtes Tier kann innerhalb der max. zulässigen Zeit gestochen werden (Stun-Stick-Zeit)
- ME bei Entblutung verschließbar, ausreichend große Blutwanne
- auch Betäubung in ME: *Betäubungsverfahren*
- Ruhigstellung/Fixierung in ME möglich *Beschreibung des Verfahrens*
- ME-Maße und Ausstattung ermöglichen korrektes Betäuben (abhängig von Tierart s. o.)
- Wasseranschluss warm/kalt Stromanschluss Beleuchtung
- Sonstiges *ggf. Bemerkungen*

_____ <i>Ort, Datum</i>	_____ <i>Unterschrift</i>
Ort, Datum	Antragsteller/in

¹ gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

² maximal 3 Rinder, außer Bisons, oder 6 Schweine oder 3 Equiden (Pferde, Esel) oder 9 Schafe oder 9 Ziegen

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München (StMUV)

Internet: www.stmuv.bayern.de
E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de
Satz:
Stand: Juni 2024

© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen

Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.